

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz

per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Universitäts-Professor
Dr. Joachim Wieland

6. Februar 2020

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der Anhörung des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
am 12. Februar 2020
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Änderung des Artikels 3 Absatz 3 – Einfügung des Merkmals sexuelle
Identität)
BT-Drucksache 19/13123

Da die sexuelle Orientierung an Persönlichkeitsmerkmale anknüpft, die mit denen des Art. 3 Abs. 3 GG vergleichbar sind, sind schon nach geltendem Recht gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Anforderungen an eine Ungleichbehandlung streng. Grund dafür ist die Gefahr der Diskriminierung einer Minderheit.

BVerfGE 124, 199 (220).

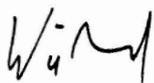
Trotz der Vergleichbarkeit des Schutzes der sexuellen Orientierung als Persönlichkeitsmerkmal vor einer Diskriminierung erstreckt sich das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG bislang nicht auf die sexuelle Orientierung bzw. sexuelle Identität. Demgegenüber ist die geschlechtliche Identität bereits nach geltender Verfassungsrechtslage durch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt.

BVerfGE 147, 1 (18 ff., Rn. 36 ff.); st. Rspr.

Unter diesen Umständen schließt die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Einfügung des Merkmals sexuelle Identität in Art. 3 Abs. 3 GG eine Schutzlücke.

Die Schließung dieser Schutzlücke ist nicht nur deshalb verfassungspolitisch geboten, weil die gesellschaftliche Wirklichkeit immer noch Diskriminierungen wegen der sexuellen Identität kennt. Die Ergänzung des Art. 3 Abs. 3 GG um das Merkmal sexuelle Identität sollte vor allem deswegen erfolgen, weil nicht nur die Nationalsozialisten Menschen wegen ihrer sexuellen Identität verfolgt haben, sondern auch unter der Geltung des Grundgesetzes das Bundesverfassungsgericht 1957 und 1973 die Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit homosexueller Handlungen bestätigt und damit Homosexuelle staatlich diskriminiert hat. Wegen dieses Verursachungsbeitrags von Staat und Verfassungsrechtsprechung zur heute noch gesellschaftlich spürbaren Diskriminierung wegen der sexuellen Identität ist die ausdrückliche Klarstellung des Verbots jeglicher Diskriminierung wegen der sexuellen Identität in Art. 3 Abs. 3 GG verfassungspolitisch geboten.

Angesichts dieses verfassungsgeschichtlichen Hintergrunds sollte die Beseitigung von Defiziten beim rechtlichen Schutz vor Diskriminierung wegen der sexuellen Identität nicht dem einfachen Gesetzgeber überlassen bleiben, sondern auch auf der Ebene der Verfassung erfolgen. Gerade mit Blick auf die frühere Gesetzgebung und Verfassungsrechtsprechung ist die vorgeschlagene Ergänzung der Verfassung als Ausgleichsmaßnahme sachlich angemessen.



(Wieland)